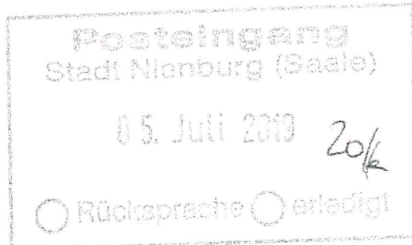




Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekenntnis
Stadt Nienburg (Saale)
Die Bürgermeisterin
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)



Ihr Zeichen: BMin/Fa
Ihre Nachricht vom: 05.06.2019
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Hi-698/2019
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1318; - 2830
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 05.07.2019

Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2019 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029 Beschlüsse Nr.: SR/024/2019 und SR/025/2019 vom 23.05.2019

Zur Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 und zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029 ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Von einer **Beanstandung** der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr.: SR/025/2019 zur Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen und Nr.: SR/024/2019 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029 vom 23.05.2019 **wird abgesehen**.
2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:
 - 2.1. Durch die Bürgermeisterin ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2019 eine **haushaltswirtschaftliche Sperre** zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Nienburg (Saale) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 1.945.400 EUR sichergestellt ist.

Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

- 2.2. Entscheidungen über die **Neubesetzung** der im Stellenplan für den Bereich des Teilplanes 6 Bauhof ausgewiesenen 4 nicht besetzten Stellen bedürfen der vorherigen **Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde**.
- 2.3. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die **Haushaltskonsolidierung** entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. zu 1. c) **weiter zu intensivieren** und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

- 2.4. Die Stadt Nienburg (Saale) hat mit Vorlage der Haushaltssatzung 2020 ein den gesetzlichen **Anforderungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept** vorzulegen.
3. In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 3.087.800 EUR festgesetzt.
 - 3.1 Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird für einen **Teilbetrag in Höhe von 3.027.400 EUR erteilt**.
 - 3.2 Zum weiteren genehmigungspflichtigen Teil des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von **60.400 EUR wird die Genehmigung versagt**.
4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **2.418.200 EUR** festgesetzt. Davon sind **261.600 EUR** genehmigungspflichtig. Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung wird in Höhe von 261.600 EUR versagt**.
5. Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA wird für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten **Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10.865.400 EUR erteilt**.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat gemäß § 100 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner Sitzung am 23.05.2019 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 (Beschluss Nr. SR/025/2019) sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029 (Beschluss Nr. SR/024/2019) beschlossen und diese dem Salzlandkreis mit Schreiben vom 05.06.2019 (Posteingang im Salzlandkreis am 05.06.2019) vorgelegt. Zudem reichte die Stadt weitere prüfungsrelevante Unterlagen nach.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2019 und des Beschlusses über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029 der Stadt Nienburg (Saale) erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anhörung der Ortschaftsräte ist erfolgt.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält genehmigungspflichtige Teile nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der beabsichtigten Entscheidung gab der Salzlandkreis der Stadt Nienburg (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 05.07.2019 Gelegenheiten zur Stellungnahme. Die Stadt Nienburg (Saale) teile mit Schreiben vom 05.07.2019 mit, dass kein weiterer Erläuterungsbedarf gesehen werde und die Stadt deshalb im Wege der Anhörung keine weitere Stellung nehmen möchte.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruhen auf § 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1, 147, 107 Abs. 4, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1. des Tenors

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Die Beschlüsse Nr. SR/025/2019 der Stadt Nienburg (Saale) über die Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen und Nr. SR/024/2019 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029 entsprechen in mehreren Punkten nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

a)

Die Stadt Nienburg (Saale) stellte ihre Haushaltswirtschaft zum 01.01.2013 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen um. Eine beschlossene Eröffnungsbilanz liegt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 KVG LSA ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

Mit Erlass vom 13.07.2016 (Az.: 32.2-10400) teilte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) u. a. den Kommunen mit, dass aufgrund des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22. März 2006 mit dem Stichtag vom 01.01.2013 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Sachsen-Anhalt eingeführt worden sei. Eine flächendeckende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei allen Kommunen im Land sei zum 01.01.2015 erfolgt. Das MI LSA verwies darauf, dass die Grundlage für die vollständige Anwendung des neuen Systems, insbesondere für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, eine geprüfte Eröffnungsbilanz sei.

Dies vorangestellt wurde den Kommunen die künftige kommunalaufsichtliche Verfahrensweise mitgeteilt – u. a. sinngemäß, dass ab dem fünften Jahr nach der Umstellung auf die Doppik nach Prüfung des Einzelfalls eine Beanstandung in Betracht komme, sofern keine geprüfte Eröffnungsbilanz vorliegt. Die Stadt Nienburg (Saale) befindet sich nun im siebenten Jahr nach der Umstellung.

Zum aktuellen Stand der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz teilte der Fachdienst 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises mit, dass durch die Bürgermeisterin der Stadt Nienburg (Saale) am 21.12.2018 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 zur Prüfung eingereicht wurde.

Demnach liegt noch keine geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 für die Stadt Nienburg (Saale) vor.

Insofern liegt ein Verstoß gegen § 114 Abs. 1 KVG LSA vor.

b)

Der Beschluss der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/025/2019 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang.

Gemäß § 98 Abs. 1-3 KVG LSA hat die Kommune u. a. ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Dies ist durch die Stadt Nienburg (Saale) nicht konsequent umgesetzt worden. Es liegt ein **Verstoß gegen § 98 Abs. 1 und 2 Satz 1 KVG LSA vor**. Insbesondere der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist von zentraler Bedeutung. Hierbei handelt es sich um eine „Muss-Vorschrift“, die der Kommune eine Verpflichtung auferlegt.

Die Verpflichtung aus § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, den Ergebnisplan in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gilt selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen kann. In dieser Verpflichtung ist enthalten, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Stadt muss gemäß dem Grundsatz des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Haushaltsdefizit zumindest abzubauen.

Im Ergebnisplan 2019 erreichen die Erträge nicht die Höhe der Aufwendungen; es wird ein Jahresergebnis in Höhe von -1.945.400 EUR ausgewiesen. Damit konnte die Stadt Nienburg (Saale) wiederum der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht entsprechen und **verstößt mithin gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA**.

Im Vergleich zur Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2018 ist eine negative Entwicklung um ca. 422.100 EUR zu verzeichnen. Ursächlich hierfür sind u. a. Mindererträge bei den Schlüsselzuweisungen i. H. v. ca. 317.800 EUR laut Festsetzung FAG 2019 sowie gesteigerte Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. v. ca. 291.700 EUR.

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen für die einzelnen Jahre auszugleichen zu planen.

Der mittelfristige Planungszeitraum umfasst vorliegend die Jahre 2018 bis 2022. Demnach entwickelt sich das Jahresergebnis im Ergebnisplan wie folgt:

Tabelle 1 - Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Ergebnisplan	Jahresergebnis Ergebnisplan kumulativ
2013	-590.698,52*	-590.698,52
2014	-1.102.217,27*	-1.692.915,79
2015	-690.502,47*	-2.383.418,26
2016	-209.193,12*	-2.592.611,38
2017	-950.270,59*	-3.542.881,97
2018	-2.545.013,91*	-6.087.895,88
2019	-1.945.400	-8.033.295,88
2020	-481.600	-8.514.895,88
2021	15.700	-8.499.195,88
2022	414.500	-8.084.695,88

*vorläufige Ergebnisrechnung (sh. Haushaltskonsolidierungskonzept 2019-2029 Seite 6/7), Haushaltsjahre 2013-2017
nachrichtlich aufgeführt

Ausweislich des vorliegenden Ergebnisplanes wird der Ausgleich der einzelnen, den Planungszeitraum umfassenden Haushaltsjahre durch die Stadt Nienburg (Saale) bis einschließlich 2020 nicht erreicht. Gegenüber der Haushaltsplanung 2018 wird der strukturelle Ausgleich nunmehr erst für das Jahr 2021, damit ein Jahr später als bisher geplant, prognostiziert. Das kumulierte Jahresergebnis des Ergebnisplanes wird 2022 voraussichtlich ca. -8.084.696 EUR (bisher -4.016.061 EUR) betragen. Diese kumulierten Fehlbeträge, welcher das Eigenkapital in der Bilanz mindert, können nur durch künftige Jahresgewinne im Ergebnisplan abgebaut werden.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

In der Gesamtbetrachtung entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 wie folgt:

Tabelle 2 – Angaben in EUR

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.192.700	-1.585.000	-121.200	376.100	774.900
Saldo aus Investitionstätigkeit	-946.000	2.343.800	3.183.800	1.070.200	306.600
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.138.700	758.800	3.062.600	1.446.300	1.081.500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-306.300	2.457.200	-516.900	-784.900	-676.900
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-2.445.000	3.216.000	2.545.700	661.400	404.600
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-8.664.474	-11.109.474	-7.893.474	-5.347.774	-4.686.374
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-11.109.474	-7.893.474	-5.347.774	-4.686.374	-4.281.774

Der Finanzplan weist für die Planjahre 2019 bis 2022 positive Änderungen der Finanzmittelbestände im Haushaltsjahr nach (sh. Tabelle 2). Neben den positiven Salden aus Verwaltungstätigkeit i.

H. v. insgesamt 1.151.000 EUR (2021 /2022) sind hierfür die dargestellten Einzahlungsüberschüsse aus Investitionstätigkeit i. H. v. insgesamt 6.904.400 EUR (2019 bis 2022) von entscheidender Bedeutung. Bei den dargestellten Einzahlungsüberschüsse aus Investitionstätigkeit (2019 bis 2022) ist zu berücksichtigen, dass in Höhe von 9.733.600 EUR Auszahlungsermächtigungen zur Fortführung der geplanten Investitionsmaßnahmen nach 2019 übertragen wurden (§ 19 Abs. 2 KomHVO). Mit der „Ermächtigungsübertragung“ wird die Legitimation übertragen, im Folgejahr in entsprechender Höhe Mehrauszahlungen leisten zu können, als im Haushaltsplan veranschlagt sind. Die Deckung dieser Mehrauszahlungen kann, aufgrund nicht vorhandener Rücklagen, nur durch Inanspruchnahme der ausgewiesenen Finanzmittelüberschüssen 2019-2022 erfolgen. Unter Berücksichtigung meiner vorherigen Ausführungen und aufgrund der ausgewiesenen negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2019/ 2020 ist ein Verstoß gegen **§ 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO** anzunehmen.

Die in Tabelle 2 dargestellten und aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept (HHKK) 2019-2029 übernommenen voraussichtliche Bestände an Finanzmitteln am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres sind insoweit fehlerhaft, da bei der Ermittlung die kameralen Altfehlbeträge i. H. v. 4.535.013,52 EUR Berücksichtigung gefunden haben.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Finanzmittelbestände sind die liquiden Mittel der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 unter Fortschreibung der Jahresergebnisse. Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Anfang des jeweiligen Haushaltsjahres hat der zu bilanzierenden Position liquider Mittel des Vorjahres zu entsprechen.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen berechnen sich die nachfolgend dargestellten vorläufigen Finanzmittelbestände:

Tabelle 3 – Angaben in EUR

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-3.452.852	-5.927.849	-2.711.849	-166.149	495.251
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-5.897.852	-2.711.849	-166.149	495.251	899.851

Die in Tabelle 3 dargestellte positive Entwicklung der Finanzmittelbestände am Ende der Jahre 2019 bis 2022 spiegelt nicht die zu erwartende tatsächliche Entwicklung wieder. Aufgrund der wirtschaftlichen Belastung aus der Ermächtigungsübertragung stehen in den Planjahren 2019 bis 2021 keine bzw. keine ausreichenden finanziellen Mittel zur planmäßigen Kredittilgung zur Verfügung. Dies deutet daraufhin, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredits in den vorgenannten Jahren - auch zur Finanzierung des negativen Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgungsleistungen) der Stadt Nienburg (Saale) verwendet werden würde. Dies ist mit den **§ 110 Abs. 1 KVG LSA nicht vereinbar**. Gleichwohl lässt der für das Planjahr 2022 dargestellte positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (774.900 EUR) den Rückschluss zu, dass die geplante Tilgungsleistung i. H. v. 676.900 EUR erstmals vollständig aus dem erwirtschafteten Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erbracht werden kann.

Demnach wird voraussichtlich erst ab dem Haushaltsjahr 2022 den gesetzlichen Forderungen des **§ 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO** entsprochen in dem die Höhe der Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreicht. Diese negative Entwicklung stellt einen Verstoß gegen **§ 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO** dar.

Im Rahmen künftiger Planungen hat die Stadt Nienburg (Saale) insoweit den Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO anzustreben, insbesondere um einer weiteren Erhöhung des Liquiditätskreditvolumens entgegenzuwirken.

Liquiditätskredite dienen der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite (früher: Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchner/Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA – Randnummer 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

c)

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Da der Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA und auch der kumulative Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO nicht erreicht werden konnten, hat die Stadt Nienburg (Saale) in der Stadtratssitzung am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. SR/024/2019 gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA mehrheitlich die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2019-2029 beschlossen.

Die Stadt Nienburg (Saale) weist im erweiterten Planungszeitraum folgende Jahresergebnisse im Ergebnisplan 2018 bis 2027 aus:

Tabelle 4 – Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan strukturell	Jahresergebnisse Ergebnisplan kumuliert
2013	-590.698,52*	-590.699
2014	-1.102.217,27*	-1.692.916
2015	-690.502,47*	-2.383.419
2016	-209.193,12*	-2.592.612
2017	-950.270,59*	-3.542.882
2018	-2.545.013,91*	-6.087.896
2019	-1.945.400	-8.033.296

2020	-481.600	-8.514.896
2021	15.700	-8.499.196
2022	414.500	-8.084.696
2023	415.500	-7.669.196
2024	415.500	-7.253.696
2025	415.500	-6.838.196
2026	415.500	-6.422.696
2027	415.500	-6.007.196
2028	415.500	-5.591.696
2029	415.500	-5.176.196

* lt. HHKK 2019-2019 S. 6/7 vorläufige Ergebnisrechnung, Planjahren 2013-2017 sowie 2028/2029 nachrichtlich aufgeführt

Die in obiger Tabelle dargestellten strukturellen und kumulativen Jahresergebnisse basieren u. a. auf den mit RdErl. des MF vom 02.11.2018 und den Mitteilungen des STALA vom 27.03.2019 bekannt gegebenen Leistungen nach dem FAG 2019.

Den Vorgaben des § 100 Abs. 3 KVG LSA wird die Stadt Nienburg (Saale) insoweit gerecht, dass voraussichtlich innerhalb des mittelfristigen Konsolidierungszeitraums der strukturelle Ausgleich (ab 2021) erreicht wird.

Wie aus Tabelle 4 hervorgeht, werden bis zum Haushaltsjahr 2020 strukturelle Jahresfehlbeträge prognostiziert; voraussichtlich ab dem Jahr 2021 können jährliche Überschüssen erwartet werden. Ausweislich der derzeitigen Planungen ist im Jahr 2020 mit einem kumulativen Fehlbetrag in Höhe von 8.514.896 EUR (einschließlich vorläufige Ergebnisrechnungen 2013-2018) zu rechnen. Mit den geplanten Jahresüberschüssen ab dem Jahr 2021 beginnt die Stadt Nienburg (Saale) die kumulierten doppelten Jahresfehlbeträge abzubauen, sodass nach derzeitiger Planung am Ende des Haushaltsjahres 2027 noch mit einem kumulativen Fehlbetrag in Höhe von 6.007.196 EUR zu rechnen sein wird. Der vollständige Abbau der Jahresfehlbeträge kann danach im erweiterten Planungszeitraum (hier bis 2027), wie nach § 100 Abs. 3 KVG LSA gefordert, als auch darüber hinaus bis einschließlich 2029 nicht aufgezeigt werden. Es liegt ein Verstoß gegen **§ 100 Abs. 3 KVG LSA** vor.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat den Verstößen gegen § 100 Abs. 3, § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO, welche in den jeweiligen Planjahren einen Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA darstellen würden, entgegenzuwirken. Die Stadt Nienburg (Saale) hat dafür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen. Die Stadt Nienburg (Saale) ist gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Nach der Durchsicht der vorliegenden Haushaltsplanung 2019 nebst Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029 der Stadt Nienburg (Saale) ist festzustellen, dass die bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt geschaffenen Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. Anhebung Steuerhebesätze für die Realsteuern, Erlass Nutzungs- u. Gebührensatzung für Sportstätten und Schulungsräume) positive Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Stadt Nienburg (Saale) haben.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2019-2029 umfasst u. a. folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsslage der Stadt Nienburg (Saale):

- Anhebung der Realsteuerhebesätze ab 2020
(Beschluss Stadtrat vom 24.05.2018)

Steuerart	Hebesätze 2019	Hebesätze 2020
Grundsteuer A	367	375
Grundsteuer B	420	425
Gewerbesteuer	365	370

Mehrerträge/-einzahlungen ca. 89.400 EUR/Jahr

- Ersatzneubau Kita/ Krippe
Reduzierung Aufwendungen/Auszahlungen ca. 6.000 EUR/Jahr
- Neufestsetzung Gebührenordnung Freibad
(Beschluss Stadtrat vom 11.04.2019)
Mehrerträge/-einzahlungen ca. 25.000 EUR/Jahr
- Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED
Reduzierung Aufwendungen/Auszahlungen ca. 10.000 EUR/Jahr

Darüber hinaus sind im Vergleich zum Vorjahr im Haushaltsplan 2019 geringere Zuschüsse für freiwillige Leistungen durch die Stadt Nienburg (Saale) geplant:

Tabelle 5 – Angaben in EUR

Pro- duktbe- reich	Produktgruppe frei- williger eigener Wir- kungskreis (vollstän- dig oder anteilig)	Zuschusshöhe für freiwillige Leistungen 2018	% Anteil am Zuschussbe- darf IV 2018	Zuschusshöhe für freiwillige Leistungen 2019	% Anteil am Zuschuss- bedarf IV 2019
11	111	21.300	0,29	400	0,01
12	126, 127, 128				
22	221				
23	231				
24	241, 242	1.300	0,02		
25	251, 252, 253	4.000	0,05		
26	261, 262, 263			1.300	0,02
27	271, 272, 273				
28	281	35.400	0,49	37.900	0,51
29	291				
31	311, 312, 313, 315				
33	331				
34	341, 343, 344				
35	351				
36	361, 362, 363, 366, 367	31.400	0,43		
41	411, 412, 414, 418				
42	421, 424	106.600	1,46	161.800	2,19
52	522, 523 (50%)				
53	531, 532, 534, 535				
54	542, 543, 545, 546, 547, 548				
55	551, 555	42.000	0,57		
57	571, 573, 575			4.500	0,06
	gesamt	242.000	3,31	205.900	2,79

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich solcher Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Ein gewisser Umfang an Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ist indessen zulässig. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz konkret vorge-
schrieben ist. Wobei maßgeblich für die Betrachtung nur die Mehrauszahlungen sind, die nicht
durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen gedeckt sind. Bei Liquiditätshilfe-
empfängern darf der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfs für freiwilligen Leistungen 3 v. H.

des ermittelten Zuschussbedarf IV für kreisangehörige Gemeinden nicht übersteigen (sh. RdErl. des MF vom 21.03.2018 – 27.10611). Die von der Stadt Nienburg (Saale) im HHKK 2019-2029 dargestellten Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen (sh. Tabelle 5) liegen insoweit unterhalb der für Liquiditätshilfeempfänger vorgeschriebenen 3 % Grenze.

Gleichwohl hat die Stadt Nienburg (Saale) ihre Konsolidierungsbemühungen weiterhin an Hand des Erlasses des MI vom 24.09.2004 zu überprüfen. So ist insbesondere zu beurteilen, ob und in welchem Umfang für den freiwilligen Bereich Auszahlungen weiterhin bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens ihre Auszahlungen weiterhin kritisch überprüfen und die Einzahlungsmöglichkeiten ausschöpfen muss. Nur so kann der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite entgegengewirkt werden. Gerade mit Blick auf die Risiken einer zukünftigen Erhöhung der derzeit noch immer außergewöhnlich niedrigen Zinsen für derartige Kredite würde eine ständige Inanspruchnahme die haushaltswirtschaftliche Situation weiter erheblich belasten.

Für die Stadt Nienburg (Saale) besteht, wenn auch eingeschränkt, insoweit weiteres Konsolidierungspotenzial.

Im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) ist nach der für die Stadt Nienburg (Saale) ermittelten Zuschussbedarfe für die letzten Jahre festzustellen, dass noch weiteres Konsolidierungspotenzial vorhanden ist. So erscheinen die Zuschussbedarfe pro Einwohner im Bereich Allgemeinbildende Schulen (21), im Bereich der Kindertagesstätten (365) und örtliche Kulturaufgaben (28) zu hoch. Diesbezüglich sollten Überprüfungen erfolgen und weiteres Einsparpotenzial ermittelt werden.

In die künftige Haushaltskonsolidierung sollte auch die Beteiligung der Elternschaft an den Kosten der Kinderbetreuung einbezogen werden und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Erhöhung der Elternbeiträge überprüft und eine Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit Augenmaß getroffen werden.

Insgesamt sollte die Stadt Nienburg (Saale) die kostendeckende Erhebung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Beiträgen prüfen.

d)

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen **§ 100 Abs. 5 KVG LSA** vor.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Diese Regelung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

Mit der Haushaltssatzung 2019 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 10.865.400 EUR festgesetzt. Dies entspricht 109,4 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze überschritten. Die derzeitige mittel-

fristige Finanzplanung (Tabelle 2) lässt erkennen, dass die Änderung des Finanzmittelbestandes im laufenden Haushaltsjahr in den Jahren 2019 bis 2022 positiv sein wird. Ursächlich hierfür sind die geplanten Überschüsse aus der Investitionstätigkeit. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass diesen Überschüssen übertragenen Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren entgegenstehen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen unter III. 1. b). Laut vorliegender Finanzplanung werden voraussichtlich erst in 2021/2022 positive Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwartet. Insoweit stehen erst zu diesem Zeitpunkt finanzielle Mittel zur Deckung der Tilgung von Krediten und zum Abbau des in Anspruch genommenen Liquiditätskredites zur Verfügung.

Tabelle 6 – Angaben in EUR

	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.931.100	10.423.400	10.725.700	10.982.300
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	1.986.220	2.084.680	2.145.140	2.196.460
Voraussichtlicher Anfangsbestand Liquiditätskredit	-11.109.500	-7.893.500	-5.347.800	-4.686.400
Voraussichtliche Änderung des Finanzmittelbestandes	3.216.000	2.545.700	661.400	404.600
Voraussichtlicher Endbestand Liquiditätskredit	-7.893.500	-5.347.800	-4.686.400	-4.281.800

Mit dem in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10.865.400 EUR liegt die Stadt Nienburg (Saale) bereits deutlich über der Genehmigungsgrenze.

Bei Betrachtung der zurückliegenden Haushaltsjahre ist erkennbar, dass das Liquiditätskreditvolumen stetig angestiegen ist. Während im Haushaltsjahr 2017 das Liquiditätskreditvolumen 9.000.000 EUR (94,95%) betrug, hat sich dies bis zum Haushaltsjahr 2019 auf 10.865.400 EUR (109,4%) erhöht. Eine verbindliche Entwicklung des Liquiditätskreditvolumens lässt das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Nienburg (Saale) jedoch nicht erkennen.

Gemäß der Hochrechnung (Tabelle 6) kann die Stadt Nienburg (Saale) ihre Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht wiederherstellen.

Gemäß § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt Nienburg (Saale) vorliegend nicht nachgekommen, insoweit liegt ein Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA vor, da die Stadt trotz Erforderlichkeit kein Haushaltskonsolidierungskonzept im Sinne des § 100 Abs. 5 KVG LSA aufgestellt bzw. beschlossen hat.

Zusammenfassend liegen insoweit Verstöße gegen die gesetzliche Pflicht zum Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 114 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 KomHVO, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA vor.

e)

Die Beschlüsse des Stadtrates Nr. SR/025/2019 vom 23.05.2019 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen und Nr. SR/024/2019 vom 23.05.2019 über die Fortschrei-

bung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029 verletzen aus o. g. Gründen das Gesetz, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, 106 KVG LSA i. V. m. 8 Abs. 3 KomHVO, 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 110 Abs. 1 KVG LSA sowie § 114 Abs. 1 KVG LSA von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA).

Dieser gesetzlichen Forderung wird derzeit erst ab dem Planjahr 2021 (struktureller Haushaltsausgleich) entsprochen (vgl. Tabelle 4). Die Stadt Nienburg (Saale) kann in dem Jahr 2019 dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA nicht entsprechen.

Aus dem Urteil des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2011 (Az: 4 L 216/09) geht hervor, dass jede mögliche Verbesserung der Einnahme- und Ausgabesituation geeignet sein kann, die Beanstandung der gesamten Haushaltssatzung zu rechtfertigen. Die Verpflichtung aus § 90 Abs. 3 GO LSA (*nunmehr § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA*), den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gelte selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen könne. In dieser Verpflichtung sei als „minus“ auch die Verpflichtung enthalten, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Gemeinde müsse bei einer solchen Sachlage – was sich aus dem Gebot des § 90 Abs. 2 GO LSA (*nunmehr § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA*) ergebe, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen – die gebotenen Maßnahmen treffen, um das Haushaltsdefizit zumindest abzubauen.

Mit Urteil vom 17.02.2016, Az. 9 A290/14 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg erneut bestätigt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde regelmäßig angehalten ist, den Beschluss einer unausgeglichenen Haushaltssatzung zu beanstanden, sofern noch weiteres Konsolidierungspotential anzunehmen ist.

Ein Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Abdeckung aller aufgelaufenen Jahresfehlbeträge wird durch die Stadt Nienburg (Saale) weder mittel- noch langfristig aufgezeigt. Gleichwohl kann aber ein stetiger Abbau der kumulierten Fehlbeträge ab 2021 festgestellt werden. Insoweit errechnet sich zum Ende des nach § 100 Abs. 3 KVG LSA festgeschriebenen Konsolidierungszeitraumes (2027) ein kumulierter Fehlbetrag von ca. 6.007.196 EUR.

Wie bereits unter III. c) dieser Verfügung dargelegt, ist für die Stadt Nienburg (Saale) noch Konsolidierungspotenzial vorhanden, welches insoweit zu einer Erhöhung der Erträge sowie Einzahlungen und Reduzierung der Aufwendungen sowie Auszahlungen führen würde.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) für das Jahr 2019 wäre demnach zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch nicht im Verhältnis zum erstrebten Ziel. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass sich die Stadt Nienburg (Saale) in der vorläufigen

Haushaltsführung befinden würde und damit bei ihrer Haushaltsdurchführung den Beschränkungen des § 104 KVG LSA unterworfen wäre.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung haben die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Nienburg (Saale) zur Verbesserung der Haushaltslage beigetragen. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird ein struktureller Haushaltsausgleich aufgezeigt.

Der Stadt Nienburg (Saale) soll weiter Gelegenheit gegeben werden, eigenständig weiteres Konsolidierungspotenzial, zu erschließen.

An Stelle der Beanstandung ist es im vorliegenden Fall zweckmäßiger, davon abzusehen und haushaltsrechtliche Anordnungen zu treffen. Ich bin daher im Rahmen meiner Ermessensausübung zu der Entscheidung gekommen, von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen abzusehen.

Zu 2.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Wie bereits dargelegt, habe ich von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen im Rahmen meiner Ermessensausübung abgesehen. Anstelle der Beanstandung bin ich zu der Entscheidung gekommen, dass die Erteilung haushaltsrechtlicher Anordnungen für die Stadt Nienburg (Saale) das mildere Mittel ist, um Rechtsverstößen nachhaltig entgegenzuwirken.

Die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Anordnungen unter Ziffer 2. im Tenor der Verfügung habe ich daher getroffen, um die Stadt Nienburg (Saale) weiterhin zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Fortführung der Konsolidierungsbemühungen anzuhalten, um schnellstmöglich den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich unter Abdeckung der entstandenen Fehlbeträge zu erreichen und die Zahlungsfähigkeit der Stadt ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Zu 2.1.

Gemäß § 27 KomHVO kann der Hauptverwaltungsbeamte (hier: Bürgermeisterin der Stadt Nienburg (Saale)) die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert. Das Gleiche gilt, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Die derzeitige Planung lässt erkennen, dass auch mit Ausführung des Haushaltsplanes 2019 der Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes nicht gewährleistet werden kann, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen nicht decken. Laut vorliegender Planung beträgt das voraussichtliche Jahresergebnis -1.945.400 EUR. Im Bewusstsein, dass ein vollständiger Ausgleich der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen im Ergebnisplan 2019 auch durch das Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre nicht erreicht werden wird, kann zumindest bei restriktiver Anwendung eine Verbesserung des prognostizierten Jahresergebnisses erzielt werden. Dies zeigen bereits die vorläufigen Jahresergebnisse bis 2017 (sh. HHKK 2019-2029) auf.

Das Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre soll gerade dann eingesetzt werden, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, um damit diesen Tatbestand zu verhindern. Mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist aber auch zu verhindern, dass mit dem vollständigen Voll-

zug des Haushaltes eine uneingeschränkte Inanspruchnahme der Haushaltsansätze erfolgt und sich damit der ausgewiesene Fehlbedarf weiter erhöht.

Die gemäß § 27 KomHVO zu verfügende Sperre dient der Beschränkung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und der Auszahlungen des Finanzplanes auf das zur Aufrechterhaltung der Pflichtaufgaben der Stadt Nienburg (Saale) unabweisbar Erforderliche, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 1.945.400 EUR und damit der Haushaltsausgleich sichergestellt ist.

Im Zusammenhang mit unausgeglichenen Haushalten und defizitären Finanzplänen ist insbesondere auf die Unabweisbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen zu achten. Es dürfen keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden.

Auf Grund des vorliegenden unausgeglichenen Haushaltes bedarf es beim Haushaltsvollzug einer äußerst sparsamen Haushaltsführung, welche nur durch die Ausbringung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre erreicht werden kann.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

Zu 2.2.

Meine Anordnung, Entscheidungen über die Neubesetzung der im Stellenplan für den Bereich des Teilplanes 6 Bauhof ausgewiesenen 4 nicht besetzten Stellen Bauhofmitarbeiter der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zu unterstellen, soll sicherstellen, dass die Stadt eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung vollzieht.

Dem Stellenplan 2019 der Stadt Nienburg (Saale) ist zu entnehmen, dass dem Bereich Bauhof 13,0 VbE Bauhofmitarbeiter zugewiesen sind. Den Erläuterungen zum Stellenplan kann entnommen werden, dass von diesen Stellen derzeit 4,0 VbE unbesetzt sind.

Der Ausweis dieser zusätzlichen Stellen erfolgt aufgrund der Organisationsuntersuchung der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH vom 21.04.2014. Gemäß Organisationsuntersuchung sei bei der Größe der Einheitsgemeinde und der Festsetzung des Aufgabenportfolios für den Bauhof die Einstellung von vier weiteren Bauhofmitarbeitern erforderlich. Bereits auf Rückfrage zum Stellenplan 2015, in dem die Stellen ebenfalls ausgewiesen waren, hat die Stadt dargelegt, dass diese 4 Stellen informatorisch in den Stellenplan eingefügt worden seien. Gleichwohl habe man an diese Stellen die Vermerke „nicht besetzt“ angebracht.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Bauhofes der Stadt Nienburg (Saale) liegt laut Organisationsuntersuchung bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung des öffentlichen Grüns, der Unterhaltung- und Bewirtschaftung der Straßen (einschließlich Winterdienst), der Erbringung von Handwerker- und Transportleistungen sowie Leistungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zur Bearbeitung dieser Tätigkeitsbereiche standen in den Haushaltsjahren 2013-2018 und steht derzeit auch im Haushaltsjahr 2019 eine gleichbleibende Anzahl an Mitarbeitern zur Verfügung. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass an der bisherigen quantitativen und auch qualitativen Leistungserfüllung keine Abstriche erforderlich sein werden. Die angespannte Haushalt- und Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) erfordert jedoch, dass die vorhandenen Ressourcen im Bauhof optimal eingesetzt werden. Ausgehend von der Organisationsuntersuchung sehe ich vor allem Potential bei der Erarbeitung fundierter Aufgabenverzeichnisse und Kataster. Des Weiteren halte ich es für erforderlich die Betriebs- und Arbeitsabläufe durch eine kosten- und leistungsorientierte Steuerung zu verbessern. Die Führung einer umfassenden Kosten-/ Leistungsrechnung, als Grundlage für die interne Verrechnung zwischen Bauhof und Auftrag gebender Stadt sowie für den Kostenvergleich mit Privaten und zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit, halte ich für geboten und im Hinblick auf § 13 Abs. 4 KomHVO auch für unerlässlich. Angesichts der dauerhaft angespannten Haushalts-

und Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) sollten dem Bauhof nur Aufgaben übertragen werden, die nicht auf andere Weise, insbesondere durch Vergabe, wirtschaftlicher erledigt werden können. In diesem Zusammenhang sollte die Stadt auch mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Instrumente untersuchen, welche Leistungen auf Dauer von Dritten günstiger angeboten werden können. Hierbei sollte die Stadt die interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen nutzen und weiter ausbauen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist die Stadt Nienburg (Saale) auf Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisung des Landes Sachsen-Anhalt angewiesen. Gemäß Runderlass des Ministerium der Finanzen (RdErl. MF) vom 21.03.2018 bedarf es für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz der systematischen Überprüfung und Reduzierung des laufenden Aufwandes. So ist im Rahmen des Vollzugs des Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Überprüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe zu betrachten. Neben der Optimierung des Personalaufwandes, bedarf es auf dem Wege der Aufgabenanalyse der Prüfung, ob auf die freiwillige Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Mit der Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation sollte weiteres Einsparpotential erschlossen werden. Aus den vorgenannten Gründen habe ich diese Anordnung getroffen.

Zu 2.3.

Wie bereits der Begründung unter III. c) zu entnehmen ist, hält die Stadt Nienburg (Saale) weiteres mögliches Konsolidierungspotenzial vor. Bei strikter Ausschöpfung der Konsolidierungsmöglichkeiten könnte der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich unter Abdeckung der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge eher als geplant wiederhergestellt werden.

Daher wurde die Anordnung getroffen, dass die Haushaltskonsolidierung der Stadt Nienburg (Saale) weiter zu intensivieren und dies mit der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen ist.

Zu 2.4.

Die Höhe der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite der Stadt Nienburg (Saale) beträgt 109,4% (vgl. Vorjahr 105,71%) an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Auch wenn entsprechend der Entwicklung des Finanzplanes bis 2022 zu erkennen ist, dass voraussichtlich am Ende des Haushaltsjahres 2022 durch den aufgezeigten positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein tatsächlicher Abbau der negativen Bestände an Finanzmitteln erfolgen kann, ist auch weiterhin mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu rechnen.

Eine verbindliche Entwicklung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in den Folgejahren sind der vorliegenden Planung nicht zu entnehmen. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Es ist daher zwingend erforderlich, von der Stadt Nienburg (Saale) mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung eine verbindliche Planung zu fordern, aus der sich die Rückführung des Liquiditätskreditvolumens ergibt. Darin sind die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen die unverzügliche Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite dargestellt wird. Die Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes bezieht, ist im Sinne des § 100 Abs. 5 KVG LSA aufzubauen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass das bei Überschreiten der maßgeblichen Genehmigungsgrenze erforderliche Haushaltskonsolidierungskonzept dem in seinem Erlass vom 23.02.2015 beschriebenen „Tilgungsplan“ (vgl. Ziffer 2.5) entspricht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Anordnungen notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, das zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt und einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich sicherstellt.

Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Nienburg (Saale) obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Nienburg (Saale) vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben tragen die Anordnungen in den Ziffern 2.1., 2.2., 2.3. und 2.4. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung der Haushaltssituation im Haushaltsjahr 2019 und auf die Entwicklung der Haushaltskonsolidierung ist in den vorliegenden Rechtsverstößen begründet. Die Anordnungen dienen der Sicherstellung, dass die Stadt Nienburg (Saale) die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt.

Die Anordnungen sind geeignet, weil damit eine Grundlage für den Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Abdeckung sämtlicher Jahresfehlbeträge aus Vorjahren geschaffen wird. Durch die Anordnung zur Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperre wird gewährleistet, dass die Stadt Nienburg (Saale) nur Zahlungen leistet, die sich rechtlich unaufschiebbar darstellen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Darüber hinausgehende Leistungen sind ausgeschlossen, so dass eine sofortige Verbesserung der Haushaltslage erreicht werden kann, um das geplante negative Jahresergebnis weitestgehend zu minimieren. Außerdem stehen die der haushaltswirtschaftlichen Sperre unterfallenden Haushaltsansätze als Konsolidierungspotenzial zur Verfügung. Mit der Anordnung der Intensivierung der Haushaltskonsolidierung soll erreicht werden, dass die Stadt Nienburg (Saale) den gesetzlichen Forderungen zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich nachkommt; hierzu ist eine umfassende Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Ferner soll sichergestellt werden, dass seitens der Stadt die Liquiditätskredite entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung und nicht zur dauerhaften Fehlbetragsfinanzierung und als Ersatz für fehlende Deckungsmittel herangezogen werden.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Dadurch wird die Stadt Nienburg (Saale) angehalten, durch eine restriktive Mittelbewirtschaftung die Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA zu befolgen. Zudem stellen die Anordnungen gegenüber einer Beanstandung für die Stadt Nienburg (Saale) eine weniger belastende, aber gleichwohl zweckmäßige Maßnahme dar.

Die Anordnungen sind insoweit angemessen, da es für die Stadt Nienburg (Saale) nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 2.1., 2.2., 2.3. und 2.4. getroffenen Regelungen zu erfüllen.

Zu 3.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 3.087.800 EUR neu festgesetzt.

Zu 3.1.

Die **Genehmigung** wird für einen **Teilbetrag** in Höhe von **3.027.400 EUR erteilt**. Diese Genehmigung umfasst die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2019 mit Verfügung des Salzlandkreises vom 29.04.2019 erteilte Genehmigung zur Kreditaufnahme i. H. v. 206.050 EUR.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben den Bestimmungen über die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushalts die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Planung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung einzubeziehen, dass stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Wie bereits festgestellt, erreichen die ordentlichen Erträge im Ergebnisplan 2019 nicht die Höhe der ordentlichen Aufwendungen; es wird ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 1.945.400 EUR ausgewiesen. Auch bei Betrachtung der mittelfristigen Ergebnisplanung 2018 bis 2022 ist festzustellen, dass der Ausgleich des Ergebnisplanes auch im Haushaltsjahr 2020 durch die Stadt Nienburg (Saale) nicht erreicht wird. Am Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung 2022 beträgt der kumulierte Fehlbetrag im Ergebnisplan unter Berücksichtigung der vorläufigen negativen Jahresergebnisse in 2013 bis 2018 sodann 8.084.696 EUR. Folglich wird eine Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren nicht erreicht. Der kumulierte Fehlbetrag, welcher das Eigenkapital in der Bilanz mindert, kann nur durch künftige Jahresüberschüsse im Ergebnisplan abgebaut werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Nienburg (Saale) ist damit nicht gegeben.

Zur weiteren Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind Kennzahlen wie die Pro-Kopf-Verschuldung und die Schuldendienstquote zu betrachten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2019 der Stadt Nienburg (Saale) beträgt 566,38 EUR/ Einwohner (Schulden: 3.569.342 EUR, Einwohnerzahl: 6.302/Stand 31.12.2017). Der aktuelle Landesdurchschnitt bei den Kreditmarktschulden liegt bei 663 EUR/Einwohner (Quelle: INFO Statistik Sachsen-Anhalt). Damit liegt die Stadt Nienburg (Saale) im Haushaltsjahr 2019 unter dem Landesdurchschnitt. In der mittelfristigen Entwicklung wird die Pro-Kopf-Verschuldung aufgrund der ge-

planten Investitionskredite in 2019 und 2020 auf ca. 874 EUR/Einwohner ansteigen und so den o. g. Landesdurchschnitt ggf. übersteigen.

Diese statistische Größe allein kann jedoch nicht als Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt herangezogen werden. Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Schuldendienstquote. Sie drückt das Verhältnis zwischen den Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienst) und den Einzahlungen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel) aus. Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Stadt in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Schranke ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten kommunalen Haushaltswirtschaft festzulegen. Orientierungsmaßstab kann bei einem ausgeglichenen Haushalt eine Schuldendienstgrenze von ca. 10% der allgemeinen Deckungsmittel sein. Die Stadt Nienburg (Saale) liegt im Haushaltsjahr 2019 mit einer Schuldendienstquote von 11,65 % über dieser Grenze, sodass in Anbetracht der 10% - Orientierung die Leistungsfähigkeit der Stadt Nienburg (Saale) nicht mehr gegeben ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass anhand der Kennzahlen Pro-Kopf-Verschuldung und Schuldendienstquote die Leistungsfähigkeit der Stadt Nienburg (Saale) nicht mehr gegeben ist. Auch hat die Erhebung der Haushaltskennziffern aufgrund der Einführung eines Systems zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand von doppischen Haushaltskennzahlen (HKS LSA-Doppik) – Weiterführung der landesweiten Modellphase für doppisch buchende Kommunen, Bezugserlass MI vom 07.06.2012 gezeigt, dass bei der Stadt Nienburg (Saale) zumindest in Bezug auf die zuvor genannten Kennzahlen von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) (der Ergebnisplan ist 2018 bis 2020 nicht ausgeglichen; der kumulierte Fehlbetrag im Ergebnisplan beträgt 2027: 6.007.196 EUR) kann jedoch eine Genehmigung von Krediten allenfalls dann in Frage kommen, wenn die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar geboten sind und die Haushaltskonsolidierung nicht gefährdet wird.

Sachlich unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung für ihre Leistung besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Stadt Nienburg (Saale) zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Stadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein (Klang/Gundlach zu § 97 GO LSA Rdnr. 3). Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillige Aufgabe handelt. Ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann. Bei freiwilligen Ausgaben ist allerdings die Kompatibilität mit der Haushaltskonsolidierung erforderlich. Eine sachliche Notwendigkeit kann auch vorliegen, wenn eine Durchführung von Investitionsmaßnahmen letztlich der Haushaltskonsolidierung dienlich ist (Kirchmer/Meinecke zu 104 KVG LSA Rdnr. 13).

Zeitlich unabweisbar sind Maßnahmen, wenn eine Verschiebung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf einen Zeitpunkt, zu dem Finanzmittel hierfür zur Verfügung stehen, nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Nach Überprüfung der im Finanzplan 2019 enthaltenen Investitionen hinsichtlich der Unabweisbarkeit der Maßnahmen unter Einbeziehung der Darlegungen der Stadt Nienburg (Saale) werden für die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit anerkannt:

Tabelle 7 – Angaben in EUR

Nr.	Produkt	Investitionsmaßnahme laut Haushalt 2019	Saldo Einzahlung/ Auszahlung	Auszahlung Ansatz 2019	Einzahlungen Ansatz 2019	aus Vorjahren übertragene Auszahlungser- mächtigungen
1	11172-100	Liegenschaften Erwerb von Grundstücken	-214.300	260.800	46.500	0
2	12600-131	Brandschutz Löschwasserversorgung Calbesche Straße	-1.093.200	1.093.200	0	0
3	12600-106	Brandschutz Neubau Feuerwehrgerätehaus	-516.600	516.600	0	1.102.800
4	12600-134	Brandschutz Beschaffung mobile Feuer- wehrgarage Altenburg	-200.000	200.000	0	0
5	36510-109	Kindertagesstätte Ersatzneubau Kita Burgstraße	-391.700	1.175.000	783.300	0
6	36510-110	Kindertagesstätte Ersatzneubau Krippe Burg- straße	-33.800	649.800	616.000	45.600
7	42420-100	Sanierung Funktionsgebäude Freibad	-74.300	207.700	133.400	0
8	54100-116	Hochwasser Gemeindestraßen Am Steinbruch	15.400	0	15.400	79.900
9	54100-117	Hochwasser Gemeindestraßen Teilabschnitt Werftstraße/ Holunderstraße	-7.300	87.000	79.700	0
10	54100-126	Hochwasser Gemeindestraßen Weg zwischen Brückenstr. u. Thingplatz	9.400	0	9.400	88.000
11	54100-118	Hochwasser Gemeindestraßen Bodereihe	-17.200	198.100	180.900	0
12	54100-120	Hochwasser Gemeindestraßen Saaleradwanderweg	34.800	0	34.800	562.700
13	54100-125	Hochwasser Gemeindestraßen Verbindungsweg Altenburg- Nienburg	46.100	0	46.100	391.700
14	54100-126	Hochwasser Gemeindestraßen Brückenstraße und Thingplatz	9.400	0	9.400	88.000
15	54300-128	Gemeindestraßen Ausbau Dr. Wilhelm-Külz- Straße	-435.300	450.100	500	75.700
16	54300-100	Nebenanlagen Landstraßen Gehwegausbau Bernburger Straße OT Latdorf	-313.600	335.500	21.900	72.300
17	54300-101	Nebenanlagen Landstraßen RW Kanal. Bernburger Straße OT Latdorf	-216.500	216.500	0	0
18	54300-105	Nebenanlagen Landstraßen Gehwegausbau Brücken- straße	155.300	0	155.300	127.600
19	54300-106	Nebenanlagen Landstraßen Bergbausanierung Altenburg (100 % Förderung)	643.400	0	643.400	403.600
20	55110-127	Hochwasser Öffentliches Grün Schlosspark Neugattersleben	4.703.100	0	4.703.100	6.740.900
21	57311-100	Hochwasser Allgemeine kommunale Ein- richtungen Thingplatz	3.100	11.200	14.300	25.100

22	55210-100	Hochwasser Instandsetzung Durchlässe Kitschkegraben	800		800	400
----	-----------	---	-----	--	-----	-----

Im Rahmen meiner Verfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 vom 14.12.2018 habe ich für die in Tabelle 7 dargestellten Investitionsmaßnahmen unter Nr. 2, 3 sowie 5 bis 22 die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nach erläuternder Darlegung in der Sache sowie nach Vorlage der Bewilligungsbescheide durch die Stadt Nienburg (Saale) bereits anerkannt.

Zu den unter Nr. 1 dargestellten Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken hat die Stadt Nienburg (Saale) per E-Mail am 01.07.2019 zur sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit Stellung genommen. Die Ausführungen der Stadt Nienburg (Saale) sind plausibel begründet und nachvollziehbar. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der geplanten Auszahlungen ist insoweit begründet.

Im Haushaltsjahr 2019 beabsichtigt die Stadt den Erwerb/ Bau einer Garage für das Kleinlöschfahrzeug (KLF) der Ortsfeuerwehr Altenburg (Maßnahme Nr. 4). Laut Darlegung der Stadt endet der für die ordnungsgemäße Unterbringung des KLF abgeschlossene Mietvertrag bereits Mitte des Jahres. Alternative Möglichkeiten neben dem Erwerb/ Bau bestehen laut Darlegung der Stadt nicht. Der Fachdienst 33 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Salzlandkreises führte mit Schreiben vom 02.07.2019 aus, dass eine Unterbringung des KLF in einer abgeschlossenen Garage erforderlich sei. Aus vorgenannten Gründen wird die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit anerkannt.

Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für einen **Teilbetrag** in Höhe von **3.027.400 EUR erteilt**.

Zu 3.2.

Für die nachfolgend genannten Maßnahmen konnte die sachliche und/ oder zeitliche Unabweisbarkeit anhand der vorliegenden Ausführungen der Stadt nicht festgestellt werden:

Tabelle 8 – Angaben in EUR

lfd. Nr.	Produkt	Investitionsmaßnahme laut Haushalt 2019	Saldo Einzahlung/ Auszahlung	Auszahlung Ansatz 2018	Einzahlungen Ansatz 2019
1	54300-103	Nebenanlagen Landstraßen Gehwegausbau Altenburg Hauptstraße L65	-30.200	30.200	0
2	54200-104	Nebenanlagen Landstraßen Gehwegausbau Altenburg Dorfstraße L65	-30.200	30.200	0

Infolge dessen reduziert sich der im Rahmen der Gesamtdeckung ermittelte Kreditbedarf um insgesamt 60.400 EUR. Für einen **Teilbetrag in Höhe von 60.400 EUR** des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) **wird die Genehmigung versagt**.

Zu 4.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.418.200 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA insoweit

der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen weist die nachfolgend dargestellte Maßnahmen und Auszahlungen aus.

Tabelle 9 – Angaben in EUR

Verpflichtungsermächtigung (untergliedert nach Teilhaushalten)	voraussichtlich fällige Aus- zahlungen 2020	voraussichtlich fällige Aus- zahlungen 2021
TH 5		
55110-127 Schlosspark Neugattersleben	453.000	763.600
54300-108 Gehwegausbau Friedensstraße OT Neugattersleben	48.000	
36510-109 Ersatzneubau KITA Burgstraße	724.900	
36510-110 Ersatzneubau Krippe – STARK V	278.500	
21110-101 Neugestaltung Schulhof Grundschule	150.200	
Gesamt	1.654.600	763.600
Kreditaufnahme lt. Gesamtfinanzplan	261.600	0

Die in den Planjahren 2020 und 2021 aus Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.418.200 EUR fällig werdenden Auszahlungen bedürfen aufgrund der im Jahr 2020 geplanten Kreditaufnahme einer Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA. Genehmigungspflichtig wären mithin 261.600 EUR.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich festgestellt, dass der **Teilhaushalt 5 – Bauverwaltung Teilfinanzplan A. und B.** für die oben dargestellten Maßnahmen **keine Auszahlungsansätze** in den Jahren 2020 und 2021 ausweist. Aufgrund der fehlenden Auszahlungsermächtigungen im Haushaltsplan liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA nicht vor. Folglich wird die aufsichtsbehördliche **Genehmigung in Höhe von 261.600 EUR ver-**
sagt.

Im Zuge einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird meinerseits erwartet, dass die Stadt Nienburg (Saale) zur Sicherung der Gesamtfinanzierung o. g. Investitionsmaßnahmen unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlässt. Seitens der Bürgermeisterin wurde bereits am 04.07.2019 (telefonisch) die Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung 2019 zur Sitzung des Stadtrates im August 2019 zugesagt.

Zu 5.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das Folgejahr erlassen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Kommune nur dann Liquiditätskredite in Anspruch nehmen darf, wenn keine ausreichend freien Finanzmittel für die notwendigen Auszahlungen zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten ist immer nachrangig. Die Steuerung der Zahlungsfähigkeit der Kommune muss durch eine Liquiditätsplanung, die auf der Finanzrechnung basiert, erfolgen.

Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel (20 %) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 10.865.400 EUR festgesetzt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt 109,4 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 1.986.220 EUR um 8.879.180 EUR. Da somit der Höchstbetrag des Liquiditätskredites die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan mehr als ein Fünftel übersteigt, bedarf dieser im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Erteilung der Genehmigung steht nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne des § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist. Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbaren Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Zum Nachweis der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites reichte die Stadt Nienburg (Saale) einen Kassenflussplan 2019 ein. Laut dieser Kassenflussplanung war die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskredites bereits im April 2019 mit einem voraussichtlichen Kontostand von -10.910.329 EUR. Nach Auskunft der Stadt Nienburg (Saale) sind in dieser Summe die kamerale Altfehlbeträge in Höhe von 4.535.013,52 EUR sowie die vorläufigen Jahresergebnisse bis 2018 enthalten.

Sofern der Liquiditätsbedarf der Kommune insbesondere aus kameraleen Altfehlbeträgen und aus Fehlbeträgen des Finanzhaushaltes (des laufenden Jahres und vergangener Jahre) resultieren, ist zu prüfen, ob insoweit eine Unabweisbarkeit besteht, das heißt, die Kommune also aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, diesbezüglich bereits bestehende Liquiditätskredite zu tilgen oder geplante Aufnahmen von Liquiditätskrediten zu vermeiden. In derartigen Fällen kommt wegen des Unvermögens der betroffenen Kommune die Versagung der Genehmigung nicht in Betracht (vgl. RdErl. des MI vom 23.02.2015 – 32/35-10401 „Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite“).

- Die vorläufige Eröffnungsbilanz der Stadt Nienburg (Saale) weist einen kameraleen Altfehlbetrag (Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten) zum 01.01.2013 in Höhe von 4.535.013,52 EUR aus.
- Laut Vorbericht (sh. Seite 19) lag der aktuelle Kassenbestand am 23.04.2019 bei -10.617.709,30 EUR (mit kameraleen Altfehlbeträgen).

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die Stadt Nienburg (Saale) ihren Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 10.865.400 EUR bereits in Höhe von ca. 10.622.908 EUR aus kameraleen Altfehlbeträgen und Fehlbeträgen des Finanzhaushaltes vergangener Jahre in Anspruch genommen hat.

Entsprechend der vorgelegten Kassenflussplanung erfolgte die höchste Inanspruchnahme bereits im April 2019 in Höhe von -10.910.329 EUR.

Gemäß Ziffer 2.6 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. März 2015 sind Liquiditätshilfen gemäß § 17 FAG, die zu einer Überschreitung der Genehmigungsgrenze oder des genehmigten Höchstbetrages führen, ohne Genehmigungsverfahren kommunalaufsichtlich zu dulden.

Aufgrund der Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung wird die **Genehmigung der Liquiditätskredite** in Höhe von **10.865.400 EUR erteilt**. Der Betrag in Höhe von 456.700 EUR, welcher der gewährten Liquiditätshilfe des Landes Sachsen-Anhalt entspricht, wird kommunalaufsichtlich geduldet.

Aufgrund der angespannten Finanzlage und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit hat der Salzlandkreis auf Antrag der Stadt Nienburg (Saale) mit Verfügung vom 27.06.2019 der Duldung der Überziehung des Liquiditätskredites bis zu einem Höchstbetrag von 12.569.000 EUR zugestimmt. Die Duldung gilt längstens bis zum 31.10.2019. Danach ist der Liquiditätskredit auf den genehmigten Höchstbetrag von 10.865.400 EUR zurück zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1., 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 3.1. und 5. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 3.2. und 4. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Hinweise:

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle der Haushalts- und Finanzplanung 2019 der Stadt Nienburg (Saale) ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Durch die Versagung eines Teilbetrages der Kreditaufnahme (Ziff. 3.2) sowie der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen (Ziffer 4.) im Tenor des Bescheides ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) erforderlich, um vorliegend die notwendige Übereinstimmung des Willens der kommunalen Körperschaft und der Genehmigungsbehörde herbeizuführen.
2. Die Präambel führt nicht § 100 KVG LSA (Haushaltssatzung) sondern den § 103 KVG LSA (Nachtragshaushaltssatzung) als Rechtsgrundlage an. Mit Ausfertigung der Haushaltssatzung bitte ich um Korrektur.

Im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

